

Satzung

- Wohn(T)raum e. V. – Initiative für gemeinschaftliches, generationsübergreifendes Leben und Wohnen -

§ 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen **-Wohn(T)raum e. V.- Initiative für gemeinschaftliches, generationsübergreifendes Leben und Wohnen –**

Eine Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz ist unter der Nr. 41650 am 04.09.2017 erfolgt.

Der Sitz des Vereins ist Bingen am Rhein.

Das Geschäftsjahr ist immer das laufende Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck / Grundsätze)

1. Zweck des Vereins ist es Projekte zu fördern in denen Menschen mit unterschiedlichen Wohnbedürfnissen in selbstbestimmter, solidarischer Gemeinschaft leben wollen.
2. Der Verein will der Vereinzelung der Menschen und der Entfremdung der Generationen entgegenwirken sowie toleranzgetragenes Zusammenleben von Menschen fördern.
3. Zu den Zielen des Vereins gehören die generationsübergreifende Förderung der Jugend- und Altenhilfe, insbesondere durch ein unterstützendes Zusammenleben von älteren und jüngeren Menschen mit den Merkmalen:
 - a. Miteinander von Jung und Alt gestalten,
 - b. aktive Nachbarschaftshilfe leisten und empfangen,
 - c. soziale Gemeinschaft fördern und Individualität erhalten,
 - d. Selbstbestimmtheit und Autonomie bis ins Alter ermöglichen,
 - e. Geselligkeit und Kommunikation leben,
 - f. Raum für vielfältige gemeinschaftliche Aktivitäten schaffen,
 - g. Nachhaltigkeit und ökologische Prinzipien verwirklichen,
 - h. Engagement für eine lebendige Gemeinschaft aufbringen.

4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung eines Konzeptes für ein gemeinschaftliches generationsübergreifendes Wohnprojekt unter Berücksichtigung kommunaler und regionaler Aspekte
- b. Veröffentlichung des bei der Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Konzeptes erworbenen Praxiswissens und allgemeinen Erfahrungen
- c. Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den kommunalen, kirchlichen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde
- d. Der Verein steht für Informationen, Beratung und Diskussion für ähnliche Projekte zur Verfügung und unterstützt eine Öffentlichkeitsarbeit, welche das Bewusstsein für selbstbestimmte gemeinschaftliche, generationsübergreifende Wohnprojekte als Alternative zu Alten- und Pflegeheimen wecken soll

5. Der Verein ist frei von parteipolitischen, religiösen und ideologischen Bindungen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff der AO).
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche durch Spenden die Ziele des Vereins unterstützt. Es hat jedoch kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und kann auch nicht in den Vorstand gewählt werden.

Es können auch Ehrenmitglieder ernannt werden. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt allen ordentlichen Mitglieder sowie dem Vorstand. Die

endgültige Entscheidung darüber wird durch Beschluss in der Mitgliederversammlung herbeigeführt.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung. Über die vorläufige Aufnahme, bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, entscheidet der Vorstand einstimmig. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Monatsende zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand 14 Tage vor Monatsende erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, indem es beispielsweise mit Beiträgen oder Umlagen länger als 6 Monate im Rückstand ist. Über den vorläufigen Ausschluss, bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, entscheidet der Vorstand einstimmig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Im Falle des Todes eines Mitgliedes haben die Erben ebenfalls keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben eine einmalige Aufnahmegebühr und regelmäßige Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann aus sozialen Gründen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
8. Mitglieder erbringen Leistungen für den Verein ausschließlich unentgeltlich.
9. Der Verein soll mit Mitgliedern keine Dienst- oder Werkverträge abschließen.

§ 4 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 5 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten Vorsitzende(n), dem/der zweiten Vorsitzende(n), dem/der Schatzmeister(in) und dem/der Schriftführer(in).
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung möglich.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die erste Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen geheimen Wahlgang bestimmt.
6. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
7. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand schriftlich/per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich/per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich / per E-Mail oder fernmündlich erklären. Schriftlich / per E-Mail oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
10. Die Aufnahme von Krediten sowie Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand beschließt einstimmig. Er ist bei Tätigwerden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich (einschließlich E-Mail) oder fernmündlich gefasst werden.
12. Über alle Vorstandssitzungen und vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind binnen zwei Wochen Protokolle anzufertigen. Die Protokolle der Vorstandsaktivitäten werden allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
14. Der/Die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
15. Er/Sie darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 250€ ohne eine Auszahlungsanordnung der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er/sie Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach der bestehenden Kassenlage entsprechende Mittel vorhanden sind.
16. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Schatzmeister die Rechnungsführung der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer vor.

§ 6 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 10 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung enthält auch die von Mitgliedern eingebrachten Tagesordnungspunkte. Eine Einladung per E-Mail ist ebenfalls möglich. Während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung 25 % der erschienenen ordentlichen Mitglieder dem zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - die Wahl, Entlastung und Entlassung des Vereinsvorstands,

- die Bestellung einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers, die weder dem Vorstand angehören noch regelmäßig gegen Entgeltzahlung für den Verein tätig sein dürfen,
 - Änderungen der Vereinssatzung,
 - Änderungen des Vereinszwecks,
 - die Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushalts,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Beiträge und den Beschluss der Beitragsordnung,
 - die Entgegennahme der Berichte über die Arbeit des Vereins,
 - die Auflösung des Vereins.
4. Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung eine andere Person ernennen.
5. Über die Ergebnisse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung legt fest, wer das Protokoll führt. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung fertig zu stellen und von der Protokollführung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird jedem Mitglied zugestellt, auch die Zustellung per E-Mail ist zulässig.

§ 7 (Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung)

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme; eine Stimmübertragung oder Vertretung ist möglich und darf nur schriftlich auf bzw. durch ordentliche Mitglieder des Vereins erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung sind, bei gleicher Tagesordnung, nach einer zweiten Einladung die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden möglichst im Konsens gefasst.
4. Kann kein Konsens erreicht werden, ist ein Beschluss gefasst, wenn 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Enthaltungen, zustimmend sind.
5. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen, ohne Enthaltungen, erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 8 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Gemeinschaftliches Wohnen Rheinland-Pfalz e.V.:

- Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft mit politischem Auftrag, die gemeinschaftliche Wohnprojekte und die dahinter stehenden Ideen repräsentiert.
- Die LAG versteht sich als landesweite Interessenvertretung aller Menschen, die sich für Gemeinschaftliches Wohnen engagieren.
- Die LAG ist als Verein, beim Registergericht in Mainz mit der Registernummer VR 41048 eingetragen.

zur Verwendung für deren Zwecke.

Als Liquidatoren werden die zuletzt gewählten Vorstandsmitglieder bestellt.

Bingen/ Rhein, 08.12.2017

Beitragsordnung

- Wohn(T)raum e. V. – Initiative für gemeinschaftliches, generationsübergreifendes Leben und Wohnen -

1. Die einmalige Aufnahmegebühr (§ 3.7 der Satzung) für ein ordentliches Mitglied des Vereins beträgt **25,00 €**.
2. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag (§ 3.7 der Satzung) für ein ordentliches Mitglied des Vereins beträgt **15,00 €** pro Monat.
3. Werden Juristische Personen Mitglied im Verein, legen diese die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr bzw. des regelmäßigen Beitrages selbst fest.

Diese Beträge entsprechen aber in jeden Fall mindestens dem einfachen der in Ziffer 1. bzw. 2. genannten Beträge. Sie teilen die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages dem Vorstand schriftlich mit.

4. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied entfällt für ein ordentliches Mitglied des Vereins die Verpflichtung zur Zahlung des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages. Wird eine Person, die nicht Mitglied des Vereins ist, zum Ehrenmitglied ernannt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr bzw. des regelmäßigen Mitgliedsbeitrages.
5. Die Aufnahmegebühr wird durch einmaligen Lastschrifteneinzug erhoben.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird durch monatlichen Lastschrifteneinzug erhoben.
7. Der Mitgliedsbeitrag ist erst nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Aufnahme des Mitgliedes zu entrichten.